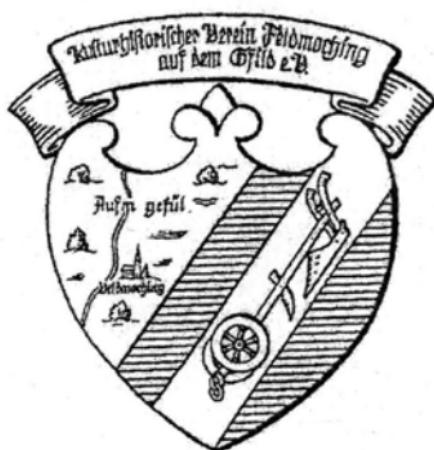


Kulturhistorischer Verein
Feldmoching
auf dem Gfild e.V.



Satzung

**Der Kulturhistorische Verein
Feldmoching auf dem Gfild e.V.
gibt sich folgende Satzung:**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.

- Der Verein führt den Namen
„Kulturhistorischer Verein Feldmoching
auf dem Gfild e.V.“.
- 2.
- Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das
Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

- Zweck des Vereins ist die Erforschung, Darstellung und
Verbreitung der Geschichte und Volkskultur des
Münchner Stadtteils Feldmoching und des unmittelba-
ren Umlandes.

2.

- Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Pflege und
Erhaltung von Kulturwerten, Heimatkunde und insbe-
sondere Gründung und Betrieb eines Museums auf
dem Gfild, die Sammlung entsprechender Ausstellungs-
stücke, durch Seminare, Kurse, Vorträge, Exkursio-
nen, Führungen, archäologische und archivalische For-
schungen, Veröffentlichungen, musikalische Veransta-

tungen sowie Kunstausstellungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben im besonderen Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied findet ihren sichtbaren Ausdruck in der Verleihung einer entsprechenden Urkunde durch den Vorsitzenden.

3.

Jedes Mitglied ist zum Vorschlag der Aufnahme neuer Mitglieder berechtigt. Der entsprechende schriftliche Antrag ist mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme der ordentlichen und die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand mit Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins

nach Kräften zu fördern, seine Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen.

3.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe und Zahlungsweise zu leisten.

4.

Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Interessen oder Ziele des Vereins verstößen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschluss-Beschluss ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung hat sich das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied jeder Tätigkeit für oder gegen den Verein zu enthalten.

2.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus der Mitgliedschaft an den Verein. Davon unberührt bleiben die Forderungen des Vereins an das Mitglied aus rückständigen Beiträgen erhalten. Ein Rückgewähr von Beträgen oder Spenden findet nicht statt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelpersonen und je einem Vertreter der juristischen Person.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.

- Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
- a) die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Annahme der Geschäfts-, der Kassen- und der Rechnungsprüfberichte,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise,
 - f) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss,
 - g) die Bildung von Arbeitsgruppen,
 - h) alle ihr vorgelegten Anträge und Entschlüsse,
 - i) die Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - j) die Auflösung des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, sofern nicht eine andere Mehrheit oder ein anderes Abstimmungsverfahren vorgegeben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offener Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden.

3.

Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder be-

schlussfähig. Es müssen jedoch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes bei der Abstimmung anwesend sein.

4.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassier,
bis zu 8 weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

2.

Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4.

Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen.

5.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. § 10 (4) gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

1.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung,
- b) die Überwachung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung,
- c) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlungen.

2.

Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

3.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen.

§ 13

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Erträgen des Vereinsvermögens, Zuschüssen, Spenden und Schenkungen sowie durch Einnahmen aus Eintritten, Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie durch behördlich genehmigte, öffentliche Sammlungen.

§ 14

Die Rechnungsprüfung

1.

Die Kassenführung ist jährlich mindestens einmal durch zwei Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt wurden und nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, zu überprüfen.

2.

Die Rechnungsprüfer haben alljährlich das gesamte finanzielle Gebaren des Vereins auf eine der Satzung entsprechende Verwendung der Vereinsmittel und auf die Beachtung der erforderlichen Sparsamkeit zu prüfen. Sie können jederzeit eingehende Kontrollen der Buchführung und der Kasse vornehmen. Sie können sich bei ihrer Tätigkeit auch eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bedienen. Über die Prüfung erstatten sie dem Vorstand einen schriftlichen Bericht. Der Bericht ist außerdem der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss muss die Zustimmung von drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder finden.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Stadtteil-Geschichtsforschung Münchens zu verwenden.

§ 16

Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft. Gleichermaßen gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 26. April 1990
durch 15 (fünfzehn) Gründungsmitglieder**

**Vom Amtsgericht München - Registergericht -
genehmigt am 28. Juni 1990**

Nummer im Vereinsregister: 13 167

Satzungsänderung

§ 2 Abs. 2

§ 11 Abs. 1

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.3.1994
und vom Amtsgericht München - Registergericht genehmigt
am 23.6.1994

Satzungsänderung

§ 11 Abs. 1

§ 11 Abs. 2

§ 12

§ 12 Abs. 1

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 6.3.2008
und vom Amtsgericht München - Registergericht genehmigt
am 28.4.2008

Satzungsänderung

§ 11 Abs. 1

§ 16

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 3.4.2014
und vom Amtsgericht München - Registergericht genehmigt
am 18.6.2014